

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 7. Mai 2014)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste vom 26. August 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die Studierenden werden für Vermittlungstätigkeiten im Bildungs- und Kulturbereich ausgebildet. In den zwei Vertiefungen entwickeln sie Lehr-Lern-Kompetenzen für unterschiedliche Zielgruppen. Ziele des Studiums

² Die Studierenden der Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen werden entsprechend den Vorgaben des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet. Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Fachrichtung Bildnerisches Gestalten, wird nach dem konsekutiven Studium im Master of Arts in Art Education, Vertiefung Bilden und Vermitteln, oder einem vergleichbaren Masterstudiengang erlangt.

Abs. 3 unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Zur Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen wird zugelassen, wer zusätzlich über eine gymnasiale Maturität oder ein EDK-anerkanntes Primarlehrerdiplom verfügt. Voraussetzungen

Abs. 3–6 unverändert.

§ 7. Für die fachliche Eignungsabklärung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend: Beurteilungskriterien

a. gestalterisch-künstlerisches Potenzial,
lit. b und c unverändert.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Sie bestimmt für jede Vertiefung eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Dozierenden des Studiengangs. Zuständigkeiten und Termine

Abs. 3–5 unverändert.

Studienaufbau
und Studien-
angebot

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Studierenden wählen im Rahmen des Ausbildungskonzeptes ihre Module abhängig von Semester und Vertiefung.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Für die einzelnen Vertiefungen können durch die Studiengangsleitung curriculare Vorgaben gemacht werden.

Abs. 6 unverändert.

Studiendauer
und Studien-
umfang

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Das Studium in der Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen umfasst 180 ECTS-Punkte einschliesslich der für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erforderlichen beruflichen Ausbildung. Das Lehrdiplom wird gemäss § 2 Abs. 2 nach dem konsekutiven Masterstudium erlangt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Anrechnung
andernorts
erworbener
ECTS-Punkte

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen werden vorgängig erbrachte Studienleistungen gemäss den Grundsätzen der Richtlinien der EDK¹ angerechnet.

Diplom

§ 27. ¹ Das Bachelordiplom wird verliehen, wenn 180 ECTS-Punkte erreicht sowie alle Leistungsnachweise bestanden wurden.

Abs. 2–4 unverändert.

Übergangs-
bestimmung zur
Änderung vom
7. Mai 2014

§ 30. Studierende, die ihr Studium in der Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen vor dem Herbstsemester 2014/15 aufgenommen haben, schliessen dieses nach § 11 in der Fassung vom 29. August 2012 und dem entsprechenden Ausbildungskonzept ab.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

¹ Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für Sonderpädagogik vom 28. Januar 2008.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 15. September 2014 in Kraft ([ABl2014-06-13](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 3. Juni 2014.